

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/2947 —

Betr.: „van-Gogh-TV“

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Hammerbacher-Richter, Trittin (Grüne)
vom 8. 9. 1988

Im Rahmen des europäischen „Medienkunstfestivals“ in Osnabrück wollten die Veranstalter und Veranstalterinnen als „van-Gogh-TV“ künstlerisches Fernsehen in den lokalen Äther abstrahlen.

Wie der „Neuen Osnabrücker Zeitung“ vom 7. 9. 1988 zu entnehmen ist, verbot die Staatskanzlei diesen Versuch. Andernfalls hätten die Veranstalter und Veranstalterinnen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

Die Post allerdings hätte diese Veranstaltung — bei rechtzeitiger Antragstellung — genehmigen können, wie dies im Rahmen der Documenta in Kassel bereits einmal geschehen ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen erging das Verbot?
2. Wer wäre für eine solche Veranstaltung Genehmigungsbehörde, und im Rahmen welcher Fristen müßte ein Antrag auf Genehmigung gestellt werden?
3. Inwieweit unterscheidet sich die Rechtslage in Osnabrück von der in Kassel?
4. Kann sich die Landesregierung vorstellen, daß ihre Verbotsaktion den Ruf Niedersachsens als kulturpolitische Provinz europaweit festigt?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Ministerpräsident
— 25 Nr. 13613 —

Hannover, den 14. 12. 1988

Nach § 22 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes — LRG — sind die Veranstalter von Rundfunkprogrammen zur landesweiten Ausstrahlung verpflichtet. Lokale Programme sind nach geltendem Recht nicht zulässig und damit auch nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen vom Grundsatz der landesweiten Verbreitung sieht das LRG nicht vor. Wird Hörfunk oder Fernsehen ohne Erlaubnis veranstaltet, ist die Erlaubnisbehörde nach § 10 LRG verpflichtet, die Einstellung der Veranstaltung anzuordnen und dem Träger der technischen Übertragungseinrichtung die Verbreitung zu untersagen. Ein Ermessensspielraum steht der Erlaubnisbehörde hierbei nicht zu.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Eine förmliche Untersagungsverfügung durch die Erlaubnisbehörde nach § 10 LRG ist im vorliegenden Falle nicht ausgesprochen worden. Der Veranstalter des Europäischen Medienkunstfestivals und die Veranstalter des „van-Gogh-TV“ wurden auf die Rechtslage in Niedersachsen hingewiesen und haben im Hinblick hierauf zugesagt, von der geplanten Ausstrahlung eines Fernsehprogramms abzusehen. Der Veranstalter des Europäischen Medienkunstfestivals hat darüber hinaus in einem Schreiben an die Erlaubnisbehörde ausdrücklich bestätigt, daß die Ausstrahlung eines Fernsehprogramms über terrestrische Frequenzen ohnehin nicht beabsichtigt gewesen sei. Es sei lediglich „die Simulation eines zukünftig denkbaren Fernsehkanals für die Medienkunst“ geplant. Soweit während des Festivals gleichwohl die terrestrische Ausstrahlung von Fernsehprogrammen erfolgte, geschah diese ohne und gegen den Willen der Veranstalter des Europäischen Medienkunstfestivals.

Zu 2:

Die Veranstaltung lokaler Rundfunkprogramme ist nicht zulässig und damit nicht genehmigungsfähig.

Zu 3:

Lokale Rundfunkprogramme sind sowohl nach hessischem als auch nach niedersächsischem Recht unzulässig. Nach § 10 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen, das erst am 24. 11. 1988 verabschiedet wurde, sind die Veranstalter ebenso wie in Niedersachsen zur landesweiten Ausstrahlung verpflichtet. Vor Inkrafttreten des genannten Gesetzes war die Veranstaltung privater Rundfunkprogramme in Hessen generell unzulässig. Zu der Ausstrahlung von Fernsehsendungen während der „Dokumenta 1987“ hat die Deutsche Bundespost mitgeteilt, daß eine Genehmigung für einen Fernseh Rundfunksender nicht erteilt worden sei. Nachfolgende Aktionen bei Messeveranstaltungen seien unter der programmlichen Schirmherrschaft des Hessischen Rundfunks durchgeführt worden.

Zu 4:

Eine Verbotsaktion hat es nicht gegeben. Im übrigen gilt das vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Landesrundfunkgesetz.

Dr. Albrecht